

## Zusatzanlagen zum Bildungs- und Betreuungsvertrag

Das Untersuchungsheft und der Impfnachweis

für das Kind \_\_\_\_\_

- wurde uns am \_\_\_\_\_ vorgelegt. Durch persönliche Einsichtnahme in das Kinderuntersuchungsheft und des Impfpasses wurde die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung sowie der altersgemäßen notwendigen Schutzimpfungen nachgewiesen.
- Es wurde eine Bestätigung des Kinderarztes über die fällige Früherkennungsuntersuchung vorgelegt.

Die Eltern wurden deshalb am \_\_\_\_\_ nochmals auf ihre Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchung hingewiesen. Die Personensorgeberechtigten weigern sich aber definitiv, den Nachweis vorzulegen.

Die letzte Tetanusimpfung fand am \_\_\_\_\_ statt.

Der Nachweis ist eine gesetzliche Verpflichtung nach Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Einrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen.

Stockstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fachkraft